

SATZUNG

des

Vereins Hohenlimburg unter Höchstspannung

Präambel

1. Der Verein ist eine von Partei-, Vereins- und Konfessionszugehörigkeit unabhängige Vereinigung von Bürgern.
2. Er bekennt sich uneingeschränkt zum Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland.
3. Er lehnt jede Form von Radikalismus, Rassismus und Diskriminierung ab.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Hohenlimburg unter Höchstspannung“.
2. Der Verein hat seinen Sitz und seine Verwaltung in 58119 Hagen Hohenlimburg.

§ 2 Rechtsform und Geschäftsjahr

1. Der Verein wird im Vereinsregister des Amtsgerichtes Hagen eingetragen. Nach Eintragung ins Vereinsregister führt er den Zusatz "e.V."
2. Das Geschäftsjahr des Vereins ist mit dem Kalenderjahr identisch.

§ 3 Vereinszweck

1. Der Verein bezweckt unter Ausschluss von Erwerbszwecken die Wahrung der gemeinschaftlichen Interessen seiner Mitglieder.
2. Der Zweck des Vereins ist der Schutz sowie die Aufklärung der Hohenlimburger Bevölkerung vor Elektrosmog sowie die Erhaltung und Förderung des Landschafts-, Natur-, Umwelt und Klimaschutzes.
3. Zugleich strebt der Verein eine Verbesserung der gesundheitlichen Lebensqualität in Hohenlimburger Siedlungsbereichen an. Der Verein setzt sich ebenfalls für die Verhinderung nachteiliger baulicher Einschnitte in Wohnsiedlungen (durch Neuerrichtung von Höchstspannungsfreileitungen und Masterrichtung) ein. Der Verein versteht sich als Interessengemeinschaft, um nach außen mit allen verfügbaren Mitteln den Vereinszweck zu verwirklichen.
4. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - (1) Befassen mit geplanten Höchstspannungsverbindungen mit dem Ziel der Verhinderung von Stromtrassen in Freileitungsbauweise (Überlandleitungen) durch Siedlungsbereiche und der damit verbundenen erheblichen Beeinträchtigung der

Gesundheit von Menschen, der Wohn- und Lebensqualität vieler Bürger sowie der Konfliktpotenziale bei Naherholungs-, Landschaftsschutz-, Naturschutzgebieten. Wahrung dieser Interessen durch Einflussnahme auf alle damit befassten Institutionen und politische Entscheidungsträger.

- (2) Einflussnahme auf alle kommunalen und anderen Institutionen, die mit der Planung der Freileitungstrasse befasst bzw. zustimmungspflichtig sind.
 - (3) Entwicklung weiterer Aktivitäten auch unter Ausschöpfung aller – auch juristischer – Möglichkeiten, die dem Erreichen der Ziele nutzen.
 - (4) Kontakte unter anderem zu Umwelt- und Naturschutzorganisationen
 - (5) Aktuelle Veröffentlichungen über den Stand der erzielten Ergebnisse sowie über das Verhalten des Übertragungsnetzbetreibers und der an der Planung und Genehmigung beteiligten Behörden.
 - (6) Initiativen bzw. auch finanzielle Unterstützung von Klagen vor Gerichten betroffener Bürger und Mitglieder. Über Art und Umfang entscheidet der Vorstand.
 - (7) Zusammenarbeit und Koordinierung mit anderen Vereinen, Verbänden und Organisationen ähnlicher Zielstellungen, um die Interessen der Bürger erfolgreicher vertreten zu können und damit eine stärkere Bürgerbeteiligung und mehr Transparenz bei den Planungsverfahren zu erreichen.
 - (8) Der Verein stellt sich eigenständig der politischen Verantwortung auf allen Ebenen im Rahmen grundgesetzlicher und demokratisch legitimierter Kriterien.
5. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
 6. Die Organe des Vereins arbeiten ehrenamtlich. Notwendige Auslagen können erstattet werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Vereinsmitglieder können juristische oder natürliche Personen werden. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich einzureichen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
2. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/ Bewerberin die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.
3. Die Verleihung einer Ehrenmitgliedschaft ist nur nach Beschluss der Mitgliederversammlung möglich.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

1. Jedes Mitglied hat für das Kalenderjahr einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Die Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrags ist in einer Beitragsordnung durch die Mitgliederversammlung geregelt. Veränderungen der Beitragsordnung werden durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von 4 Wochen zum Ende des Folgemonates erklärt werden.
3. Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein für die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereines endgültig.

§ 7 Ausschluss

1. Der Vereinsausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstands. Ein Vereinsmitglied kann durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat, die Voraussetzungen der Satzung nicht mehr erfüllt - oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für drei Monate im Rückstand bleibt.
2. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung über den Ausschluss Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Die Ausschlussentscheidung muss begründet werden, es sei denn, dass die Gründe für den Ausschluss dem Betroffenen bekannt und die Ausschließungstatsachen außer Streit sind. Wirksam wird die Ausschlussentscheidung mit der Bekanntgabe an den Betroffenen. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von 1 Monat nach Mitteilung des Ausschlusses Beschwerde eingelegt werden, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 8 Rechte und Pflichten

Die Mitglieder haben das Recht

- (1) an den Mitgliederversammlungen und anderen für sie organisierten Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen,
- (2) die Vereinsorgane zu wählen
- (3) sich selbst zur Wahl in Vereinsfunktionen zu stellen,
- (4) sich als Mitglied des Vereins öffentlich auszugeben.

§ 9 Vereinsorgane

1. Die Organe des Vereins sind:
 - (1) die Mitgliederversammlung,
 - (2) der Vereinsvorstand.
2. Die Mitgliederversammlung kann die Bildung eines Beirates zur Unterstützung bzw. Beratung des Vorstandes beschließen.
3. Der Vorstand kann Arbeitsgruppen einrichten – und hier auch Nichtmitglieder hinzuziehen.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Der Mitgliederversammlung (MV) gehören alle Vereinsmitglieder mit je einer Stimme an.
2. Die MV wird durch den Vorstand einberufen und findet jährlich statt. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder die Einberufung durch 1/3 der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt wird.
3. Die Einberufung bzw. Einladung zur MV geschieht schriftlich (per Post oder E-Mail).
4. Die MV ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
5. Die MV beschließt die Grundsätze der Vereinsarbeit.; ihr obliegt insbesondere:
 - (1) die Wahl des Vereinsvorstandes
 - (2) die Wahl von zwei Kassenprüfern / Kassenprüferinnen, die höchstens für die Dauer von zwei Jahren gewählt werden dürfen,
 - (3) die Entgegennahme der Berichte des Vorstandes die Entlastung des Vorstandes,
 - (4) die Änderung der Satzung,
 - (5) die Festlegung von Schwerpunkten der weiteren Vereinsarbeit,
 - (6) weitere wichtige Entscheidungen.
6. Wahlen und Beschlüsse erfolgen in der Regel in offener Abstimmung. Auf Antrag ist eine geheime Wahl bzw. Abstimmung möglich. Es gilt die einfache Mehrheit; Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
7. Über den Verlauf und die Beschlüsse der MV ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter / von der Versammlungsleiterin und von einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

8. Beschlüsse über Satzungsänderungen erfordern eine Mehrheit von mehr als drei Viertel der anwesenden Mitglieder. Gleiches gilt für die Auflösung des Vereines.

§ 11 Der Vorstand

1. Der Vereinsvorstand besteht aus
 - (1) dem/der Vorsitzenden und
 - (2) einem stellvertretenden Vorsitzenden
2. Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt. Vorstandsmitglieder können nur natürliche Personen sein.
3. Jedes Vorstandsmitglied ist allein vertretungsberechtigt.
4. Der Vorstand ist mit einfacher Mehrheit beschlussfähig. Er fasst seine Beschlüsse mit der Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder.
5. Beschlüsse des Vorstandes sind protokollpflichtig. Sie werden vom Vorsitzenden / der Vorsitzenden oder dem / der dafür beauftragten Vertreter/in durch Unterschrift in Kraft gesetzt.
6. Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereines und die Führung seiner Geschäfte.
7. Der Vorstand führt den Verein entsprechend der Vorgabe der MV auf der Grundlage der Satzung, der festgelegten Grundsätze und Ziele.
8. Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich.
9. Der Vorstand kann eine Kassenordnung beschließen.
10. Der Vorstand ist in seiner Tätigkeit der MV gegenüber rechenschaftspflichtig. Der Vorstand verwaltet das Vereinsvermögen und fertigt den Jahresbericht an.

§ 12 Jahres- und Kassenbericht

1. Der Vorstand erstellt den Jahresbericht und gibt ihn auf der MV bekannt.
2. Der Kassenbericht ist von zwei Kassenprüfern / Kassenprüferinnen zu prüfen; das Prüfungsergebnis ist der MV zu eröffnen.

§ 13 Haftung

1. Nach § 31 BGB haftet der Verein mit seinem Vermögen nur bei Vorsatz bzw. grober Fahrlässigkeit.

2. Mitglieder haften nicht mit ihrem persönlichen Eigentum für Ansprüche gegen den Verein.

§ 14 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann durch Beschluss der MV aufgelöst werden.
2. Die Auflösung gilt bei Zustimmung von einer Mehrheit von mehr als drei Viertel der anwesenden Mitglieder als beschlossen.
3. Bei der Auflösung des ist das Vermögen für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

Hohenlimburg, den 30.10.2013